



Zahl: 02/2016

Datum: 20.07.2016
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.
E-Mail: helmut.wegeler@bludesch.at
DW: 15

Lärmschutz-Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 12.07.2016 wird gemäß § 2 des Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1987 idgF verordnet:

§ 1

„Verwendung lärmender Geräte“

Die Verwendung lärmender Geräte, wie insbesondere von Rasenmähern, Heckenscheren, Häckseln, Motor- und Kreissägen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Verwendung solcher lärmender Geräte wird werktags auf die Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.

§ 2

„Ausnahmen“

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lärmereignisse, die anderen bestimmten Verwaltungsgebieten, wie insbesondere dem Bauwesen, den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, dem Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt sowie der Schifffahrt oder dem Kraftfahrwesen zuzuordnen sind.

§ 3

„Strafbestimmung“

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 1/1987 idgF von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit einer Geldstrafe bis Euro 700,00 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 31.05.1995 (Zahl: 02/1995) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Michael Tinkhauser)